

BVGer D-195/2023 vom 15. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-195_2023_d20221215

FR: TAF D-195/2023 du 15 décembre 2022

IT: TAF D-195/2023 del 15 dicembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 15. Dezember 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Für eine Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht kein Anlass, zumal das geltend gemachte Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in beziehungsweise Propaganda für eine terroristische Organisation, wie nachstehend aufgezeigt wird, als ungläubhaft zu beurteilen ist und der besagte Bericht vom 14. Oktober 2025 (vgl. Sachverhalt, Bst. M.) am vorliegenden Verfahrensausgang nichts zu ändern vermag.

D-195/2023 Seite 7

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen wie folgt: Das Vorbringen, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei wegen Mitgliedschaft in beziehungsweise Propaganda für eine terroristische Organisation ermittelt werde, halte den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, zumal sich der Beschwerdeführer diesbezüglich zufolge der durchgeführten Dokumentenanalyse auf gefälschte Justizdokumente stütze. Dementsprechend sei seine persönliche Glaubwürdigkeit erheblich reduziert, weshalb sich weitergehende Untersuchungsmaßnahmen – wie eine ergänzende Anhörung – und eine vertiefte Auseinandersetzung mit weiteren Teilaspekten seiner Vorbringen – familiärer Hintergrund sowie HDP-Mitgliedschaft – erübrigten.

E. 5.2

In der Beschwerde bestreitet der Beschwerdeführer den Fälschungsvorwurf und moniert, die Feststellungen zu den Fälschungsmerkmalen der eingereichten Dokumente seien vom SEM nicht rechtsgenügend offengelegt und das in diesem Zusammenhang gestellte Gesuch um Aufhebung des Asylentscheids und Wiederaufnahme des Asylverfahrens wegen unverschuldeter Versäumnis der Frist zur Stellungnahme zum rechtlichen

D-195/2023 Seite 8 Gehör vom 25. November 2022 zu Unrecht abgelehnt worden. Darüber hinaus habe das SEM trotz Ankündigung keine weiteren Untersuchungsmaßnahmen vorgenommen und seine übrigen Asylvorbringen und sein damit einhergehendes Risikoprofil nicht gewürdigt. Sollte die angefochtene Verfügung aufgrund des Gesagten wider Erwarten nicht aufgehoben werden, sei festzuhalten, dass angesichts des gegen ihn hängigen Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft in beziehungsweise Propaganda für eine terroristische Organisation und der Erfüllung zusätzlicher Risikofaktoren (Herkunft aus der Provinz D._____, familiärer Hintergrund sowie HDP-Mitgliedschaft) vom Vorliegen eines politischen Datentabes auszugehen sei. Aufgrund seines Risikoprofils habe er sodann auch ohne das hängige Ermittlungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in der Türkei mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM an der angefochtenen Verfügung fest, zumal die Ausführungen in der Beschwerde keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthielten, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten. Bezeichnenderweise seien bislang keine weiteren Justizdokumente zum besagten Ermittlungsverfahren zu den Akten gereicht worden, obschon solche über digitale Register abrufbar seien.

E. 5.4

In der Replik wendet der Beschwerdeführer ein, es sei nicht unplausibel, dass er nur Zugriff auf einzelne Dokumente habe. Diesbezüglich verweise er auf den SFH-Bericht

«Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten» vom 1. Februar 2019, wonach türkische Strafverfahren im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen rechtsstaatlichen Standards in keiner Weise entsprechen würden und insbesondere die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts willkürlich erfolge.

E. 5.5

In der Eingabe vom 18. Juli 2023 erklärt der Beschwerdeführer, in der Türkei nach wie vor behördlich gesucht zu werden. In diesem Zusammenhang verweist er auf die jüngsten Justizdokumente vom März 2023 beziehungsweise macht Erkundigungen nach seiner Person im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei seiner Familie in der Türkei im April 2023 geltend.

E. 5.6

In der ergänzenden Vernehmlassung stellt sich das SEM auf den Standpunkt, dass die zwischenzeitlich eingereichten Justizdokumente (Antrag der Oberstaatsanwaltschaft beim Friedensstrafgericht auf Erlass eines Vorführbefehls sowie Beschluss des Friedensstrafgerichts zum Erlass

D-195/2023 Seite 9 eines Vorführbefehls) vornehmlich aus standardisierten Bausteinen bestünden. Ausserdem seien diese Dokumente einfach fälschbar oder käuflich erwerblich, weshalb ihnen ein geringer Beweiswert zukomme.

E. 5.7

In der Eingabe vom 23. Juli 2025 und der ergänzenden Replik verweist der Beschwerdeführer auf das ins Recht gelegte Referenzschreiben seiner türkischen Rechtsvertretung vom 18. Juli 2025, welches bestätigt, dass das gegen ihn hängige Ermittlungsverfahren nach wie vor pendent sei.

E. 6.1

Auf Beschwerdeebene werden zur Begründung des Hauptbegehrens auf Kassation der angefochtenen Verfügung verschiedene formelle Rügen (Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie der Begründungspflicht respektive allgemein des Anspruchs auf rechtliches Gehör, unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben [vgl. Beschwerde Ziff. 2-3; ergänzende Replik Ziff. c]) erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1; PATRICK SUTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 1 zu Art. 29 m.w.H.).

Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Betroffene können sich in einem Verfahren nur wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen (bzw. Beweismittel bezeichnen), wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann indessen eingeschränkt werden, namentlich wenn ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 27

Abs. 1 Bstn. a und b VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG; vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 und 2013/23 E. 6.4.1 f., je m.w.H.).

D-195/2023 Seite 10

E. 6.2.2

Der Analysebericht vom 23. November 2022 enthält weitergehende Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse im Sinne von Art. 27 VwVG besteht. Insbesondere soll eine missbräuchliche Verwendung des Dokumentes durch den Beschwerdeführer oder eine missbräuchliche Weiterverwendung der besagten Informationen durch Drittpersonen in zukünftigen Asylverfahren vermieden werden (vgl. dazu: BVGE 2011/37 E. 5.4.4). Das SEM hat dem Beschwerdeführer demnach zu Recht die Einsicht in die interne Analyse verweigert. Weiter hat das SEM den wesentlichen Inhalt des Analyseergebnisses dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und in knapper, aber hinreichender und sachgerechter Form die Unstimmigkeiten festgehalten und begründet, aufgrund welcher Umstände es auf Fälschungen geschlossen hat. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu verneinen.

E. 6.2.3

Bezüglich der Rüge, der Asylentscheid sei trotz der unverschuldeten Versäumnis der Frist zur Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 25. November 2022 nicht aufgehoben und die Stellungnahme nicht berücksichtigt worden, ist das Folgende festzuhalten: Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gestuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Vorliegend kann die Frage der unverschuldeten Fristversäumnis offengelassen werden, nachdem eine allfällige Gehörsverletzung auf Beschwerdebene mit den durchgeführten Schriftenwechseln jedenfalls als vollständig geheilt zu erachten ist und es hierzu keiner weiteren Ausführungen bedarf.

E. 6.3.1

Im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz und die behördliche Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i. V. m. Art. 12 VwVG); diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.3.2

Zwar trifft es zu, dass dem Beschwerdeführer an der Anhörung eine ergänzende Anhörung in Aussicht gestellt wurde (vgl. SEM-Akte A30 F111, nach F148). Indes bestand angesichts der vorliegenden Sachlage, wie vom SEM zutreffend dargelegt, letztlich kein Anlass für eine ergänzende Anhörung. Im Übrigen hat das SEM in einer Gesamtwürdigung der

D-195/2023 Seite 11 Vorbringen und Beweismittel nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess, zumal der Beschwerdeführer seine übrigen

Asylvorbringen in der Anhörung in den Kontext der – mittels der bei der Vorinstanz eingereichten Justizdokumente begründeten – Strafverfolgung stellte und keine selbständige Verfolgung aufgrund dieser übrigen Asylvorbringen geltend machte (vgl. SEM-Akte A30 F111 ff.). Ein explizites Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen und (nicht rechtserhebliche) Beweismittel ist zur hinreichenden Nachachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive der Begründungspflicht denn auch nicht erforderlich. Alleine der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung der Sache. Schliesslich geht auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben fehl. Dabei geht es einerseits um die Frage, wie weit sich Privatpersonen auf eine im Widerspruch zum geltenden Recht stehende behördliche Auskunft verlassen können, und andererseits darum, dass die Behörden nicht ohne sachlichen Grund einen einmal in einer Sache eingenommenen Standpunkt wechseln können sollen (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.1). Das gerügte Verhalten des SEM liegt offensichtlich nicht im Anwendungsbereich dieses Grundsatzes.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Veranlassung für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht sodann in materieller Hinsicht der Einschätzung des SEM an. Auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in den Vernehmlassungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass den geltend gemachten Nachteilen seitens der türkischen Behörden vor der Ausreise des Beschwerdeführers (einmalige Gewaltanwendung im Zusammenhang mit der Suche nach seinem Bruder E. _____ im Jahr 2017 sowie einmalige Erkundigung nach seiner Person im Jahr 2021 [vgl. SEM-Akte A30 F29, F111, F127 ff.]) mangels Intensität die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzuspochen ist.

D-195/2023 Seite 12

E. 7.3

Sodann ist festzustellen, dass sich die vorinstanzliche Einschätzung bezüglich des gegen den Beschwerdeführer angeblich eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft in beziehungsweise Propaganda für eine terroristische Organisation nach seiner Ausreise als zutreffend erweist. Mit dem nicht weiter substantiierten Festhalten an der Echtheit der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Justizdokumente gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, das Ergebnis der Dokumentenanalyse und die Schlussfolgerung des SEM zu erschüttern. Des Weiteren weist das SEM zu Recht darauf hin, dass die auf Beschwerdeebene nachgereichten Justizdokumente (vgl. Sachverhalt, Bst. K.) keinen materiellen Inhalt aufweisen und über keinerlei (verifizierbare) Sicherheitsmerkmale verfügen, weshalb ihnen lediglich ein geringer Beweiswert

zukommt. Folglich vermögen auch diese Dokumente nichts an der wegen Einreichens gefälschter Dokumente gezogenen Schlussfolgerung der Unglaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ermittlungsverfahrens zu ändern. Im Weiteren vermag der Beschwerdeführer aus dem Einwand, dass sich Angehörige der türkischen Behörden zuletzt im April 2023 nach seinem Verbleib erkundigt hätten, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal es sich dabei um eine blosser Parteibehauptung handelt. Ebenso wenig führt das zuletzt eingereichte Schreiben der türkischen Rechtsvertretung vom 18. Juli 2025 (vgl. Sachverhalt, Bst. L.c) zu einer anderen Einschätzung, zumal dieses Schriftstück unter den vorliegenden Umständen als Gefälligkeitsschreiben zu werten ist, dem nur ein geringer Beweiswert zukommt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer bislang kein Strafverfahren eingeleitet wurde und er als strafrechtlich unbescholten gilt. Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass seine angebliche Unterstützung der PKK den türkischen Behörden bekannt wäre. Im Übrigen verfügt er über kein herausragendes politisches Profil, zumal aus den Akten nicht hervorgeht, dass er durch seine Aktivitäten (Teilnahme an Parteiveranstaltungen respektive an Newroz-Feierlichkeiten und Tätigkeit im Dorfkomitee [vgl. SEM-Akte A30 F111 ff.]) eine exponierte Stellung eingenommen hätte. Vor diesem Hintergrund bestehen – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines politischen Datenblattes.

E. 7.4

Schliesslich verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass in der Türkei Familienangehörige von politischen Aktivisten durchaus mittels staatlicher Repressalien unter Druck gesetzt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen

D-195/2023 Seite 13 Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes, nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. etwa Urteile des BVGer D-4530/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 6.4 und E-1269/2024 vom 12. Juni 2024 E. 6.5.1, je m.w.H.). Der Bruder (E. _____), der bei der Guerilla gekämpft habe, befinde sich im Gefängnis (vgl. SEM-Akte A30 F70 und F119). Es besteht somit diesbezüglich seitens der türkischen Behörden kein aktuelles Fahndungsinteresse. Zudem verfügt der Beschwerdeführer selber – wie soeben dargelegt – nicht über ein relevantes politisches Profil. Auch ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass sonst jemand aus seiner in der Türkei verbliebenen Familie aufgrund des familiären Hintergrundes in jüngster Zeit flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre.

E. 7.5

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt. Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz weder

über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-195/2023 Seite 14

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie vom SEM zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rück- schiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind.

E. 9.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 seine Praxis betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei insofern angepasst, als es auch bezüglich

D-195/2023 Seite 15 der Provinzen Sirnak und Hakkari nicht mehr von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – ausgeht (vgl. die Referenzurteile des BVerwGE E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 sowie E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13, je m.w.H.).

E. 9.3.2

Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Der Beschwerdeführer verfügt über einen Universitätsabschluss und sammelte in verschiedenen Tätigkeitsfeldern Berufserfahrung (vgl. SEM-Akte A30 F33, F39, F42 f., F58 ff.). Sodann verfügt er im Heimatland über ein grosses familiäres Beziehungsnetz (vgl. SEM-Akte A30 F68 ff.), auf welches er bei Bedarf zurückgreifen kann. Was die geltend gemachten, jedoch weder substantiierten noch belegten Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers anbelangt (vgl. SEM-Akten A14 S. 2; A26; A30 F11 ff.), ist er sodann auf die medizinischen Institutionen im Heimatstaat zu verweisen (vgl. statt vieler die Urteile des BVerwGE E-3979/2024, E-7441/2024 vom 2. April 2025 E. 8.3.5, D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4, je m.w.H.). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerwGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit verfahrensleitender Verfügung vom 31. März 2023 das Gesuch um

D-195/2023 Seite 16 Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und nicht von einer veränderten finanziellen Lage

auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Ebenfalls mit Verfügung vom 31. März 2023 wurde dem Beschwerdeführer die amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG zugesprochen und sein Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Er reichte am 27. August 2025 eine aktualisierte Kostennote zu den Akten, die einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt

E. 14

Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– sowie eine Spesenpauschale von Fr. 40.– ausweist. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint als noch angemessen. Dasselbe gilt für die pauschal ausgewiesenen Spesen. Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE; Verfügung vom 31. März 2023) ist dem Rechtsvertreter demnach vom Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von Fr. 2'140.– (inkl. Auslagen) auszurichten. Das amtliche Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

D-195/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.